

Betriebssatzung
für die Verbandsgemeindewerke Rennerod
vom 12.07.1996

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 und des § 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgungseinrichtung und die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde sind zu einem Eigenbetrieb verbunden. Der Eigenbetrieb wird nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, die Versorgung im Verbandsgemeindegebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen und das Schmutz- und Niederschlagswasser von den in der Verbandsgemeinde gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Verbandsgemeindewerke Rennerod“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt	5.120.000,--€
Davon werden zugeordnet:	
1. den Wasserversorgungseinrichtungen	2.050.000,--€
2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen	3.070.000,--€

§ 4 Aufgaben des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeverordnung (§ 32 GemO) und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (§ 2 EigAnVO) vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können, insbesondere über:

1. Erlass, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung von Satzungen,
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
3. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
4. Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
5. Entlastung des Bürgermeisters und der Werkleitung,
6. mittel – und langfristige Planungen der Verbandsgemeinde,
7. Sätze und Tarife für öffentliche Abgaben oder für privatrechtliche Entgelte,
8. Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft der Verbandsgemeinde erheblich belasten
9. Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
10. Rückzahlung von Eigenkapital an die Verbandsgemeinde,
11. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden besonderen Vorschriften.

§ 5 Werksausschuss

- (1) Der gemäß § 44 GemO in Verbindung mit § 2 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rennerod gebildete Haupt-, Bau- und Finanzausschuss ist zugleich Werksausschuss der Verbandsgemeindewerke

Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere bei der Wasserversorgung 30.000,--€ und bei der Abwasserbeseitigung 75.000,--€ überschreiten,

2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Verträgen und Bauaufträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, die den Vermögensplan betreffen und eine Wertgrenze von 5000,--€ im Einzelfall überschreiten; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

§ 7 Werkleitung

- (1) Zur Werkleitung des Eigenbetriebes werden ein technischer und ein kaufmännischer Werkleiter bestellt.
Der Bürgermeister bestimmt durch Dienstanweisung mit Zustimmung des Werksausschusses die Geschäftsbereiche innerhalb der Werkleitung.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Bestimmungen der EigAnVO, dieser Satzung, der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und des Werksausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 ergangenen Weisung des Bürgermeisters in eigener Verantwortung. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören auch u.a.
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Zwischenberichts per 30.09. eines Jahres,

6. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Verträgen und Bauaufträgen, die den Vermögensplan betreffen, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,--€ im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen bis zu 5.000,--€ im Einzelfall,
8. die Niederschlagung von Forderungen bis zu 5.000,--€ im Einzelfall,
9. der Erlass von Forderungen bis zu 1.250,--€ im Einzelfall.

§ 8 Wirtschaftspln, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftspln ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die Betriebssatzung für den Betriebszweig Wasserversorgung vom 24.07.1978.

Die Betriebssatzung für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung vom 21.12.1987.

Rennerod, den _____

Bürgermeister